

## Steueridentifikationsnummer - Vergabe an nicht meldepflichtige Personen

Zur eindeutigen Identifikation im Besteuerungsverfahren enthält jede in Deutschland gemeldete Person von den Meldebehörden eine eindeutige, lebenslang gültige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.).

Nicht meldepflichtige Personen, erhalten für Zwecke der Einkommensbesteuerung auf Antrag eine Identifikationsnummer vom Finanzamt. Dies betrifft insbesondere folgende Personengruppen:

\*in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland oder  
\*im Inland lebende Personen ohne ständigen Wohnsitz (z.B. Obdachlose)  
wenn eine Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird als:

\*Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen und dafür die Identifikationsnummer zur Bereitstellung der Lohnsteuer-Abzugsmerkmale an den Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren benötigen.

\*Selbständige, Gewerbetreibende und Vermieter, die in Deutschland ggf. beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

### Voraussetzungen

- Keine Meldepflicht in Deutschland, weil
  - \*kein Wohnsitz in Deutschland vorhanden.
  - \*kein fester Wohnsitz vorhanden.
  
- Bestehende Steuerpflicht oder Ausübung einer nichtselbständige Tätigkeit in Deutschland

### Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular  
Unter "Formulare" gelangen Sie zum Formularserver des Bundesministeriums für Finanzen. Gehen Sie wie folgt vor und klicken Sie:
  - Formularcenter > Akzeptieren
  - Bürger
  - Steuern
  - Lohnsteuer (Arbeitnehmer) > Anträge\*oder\*
  
- Steuererklärung
  
- Kopie von Personalausweis oder Pass

### Formulare

- 010250 - Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt

<https://www.formulare-bfinv.de/>

- 45 - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für das Kalenderjahr 20\_\_ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

<https://www.formulare-bfinv.de/>

## Gebühren

Keine

## Rechtsgrundlagen

- §§ 139a ff Abgabenordnung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/)
- Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (StIdV)  
<http://www.gesetze-im-internet.de/stidv/>

## Weiterführende Informationen

- FAQ Steuerliche Identifikationsnummer  
<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-faq-steuern/artikel.863160.php>
- FAQ zur elektronischen Lohnsteuerkarte / Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)  
<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-faq-steuern/artikel.16762.php>
- Die steuerliche Identifikationsnummer  
[https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html)

## Zuständige Behörden

- Finanzamt

Erfolgt die Vergabe der Identifikationsnummer im Zusammenhang mit einer Steuererklärung oder steuerlichen Anmeldung, ist das für Ihre Einkommensteuer zuständige Finanzamt auch für die Vergabe der Identifikationsnummer zuständig.

- Finanzamt des Arbeitgebers

Wird eine Identifikationsnummer beantragt, um als Arbeitnehmer am ELStAM-Verfahren (Verfahren der elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) teilnehmen zu können, wird die Identifikationsnummer vom Besteuerung des Arbeitgebers zuständigen Finanzamt vergeben.